

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-lutherischen und Ev.-reformierten Kirchengemeinden Radevormwald

Die Leitungsorgane der Ev.-lutherischen und der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald erlassen gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung vom 08.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Ziff. 1.2 Buchst. c) erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13 Abs. 11 Ziff. 1.1 und 1.3 und Abs. 12)“
2. In § 13 Abs. 11 wird nach Nummer 1.2 folgende Nummer 1.3 angefügt:

„1.3. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgräber „Unter Bäumen“

Die Anlage liegt südlich des Feldes 2 im „Wäldchen“. Die Grabstellen (50 x 50 cm) sind naturbelassen und sollen bewusst so bleiben. Es können auch zwei oder mehrere Nutzungsrechte an nebeneinanderliegenden Grabstellen erworben werden.

Im Mittelpunkt der Anlage steht eine Stele aus Granit mit einem Bibelspruch. Neben der Stele liegt ein Steinwürfel aus gleichem Material, bestehend aus acht Einzelelementen (35 x 35 cm). Auf den Sichtflächen der Elemente werden einheitlich durch die Friedhofsträgerin zwei Namen/Daten eingraviert (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr), und zwar in der Zeitfolge der Urnenbeisetzung. Bei Doppelgräbern wird auf dem Steinelement der Platz freigehalten, auf dem später der Name des Partners/der Partnerin nachgetragen werden kann. Die Besonderheit liegt darin, dass ein einzelnes Steinelement mit den Namen und Daten des/der Verstorbenen für eine Übergangszeit in die Nähe der Grabstätte gelegt werden kann und später wieder dem Würfel zugefügt wird. Die Dauer der Zeit legt die Friedhofsträgerin fest.

Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage ist eine Stelle ausgewiesen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck abzuräumen und zu entsorgen, nachdem dieser verwelkt ist.

Die Unterhaltung der Anlage erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.

Eine Urnenbeisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsträgerin erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radevormwald, den 17.01.2017

Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald

G. Busch
Vorsitzende des
Presbyteriums

Wilfried Engstfeld
Presbyter-/in

Radevormwald, den 17.01.2017

Ev.-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald

M. Melzer, Pfr'in
Vorsitzende des
Presbyteriums

U. Kremers
Presbyter

Die Satzung wurde durch das Landeskirchenamt in Düsseldorf am 28.03.2017 genehmigt und ist nach Öffentlicher Bekanntmachung am 04.05.2017 in Kraft getreten.